

Verordnung über die Gebühren zum Wasserversorgungs- und Kanalisationsreglement

Art. 1 Finanzierung

Zur Finanzierung der Wasserversorgung sowie der Entsorgung (Kanalisation, ARA) erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese dürfen nur für entsprechende Aufgaben der Gemeinde verwendet werden, worüber eine separate Rechnung zu führen ist. Allfällige Überschüsse sind in einem Fonds anzulegen.

Art. 2 Anschlussgebühren

Für Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung und Kanalisation inklusive ARA) sind einmalige Gebühren, berechnet aufgrund des Neuwertes der Gebäudeversicherung zu entrichten.

Die Wasseranschlussgebühr beträgt für Neubauten und Gebäude, die erstmals einen Anschluss erhalten:

- | | |
|------------|--|
| Klasse I | Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Hallenbauten, Museen, Kirchen, Turnhallen, Sportanlagen und Einstellräume, Lagerhäuser, Schuppen und Ökonomiegebäude (Ställe)
0,6 Prozent, mindestens Fr. 400.–. |
| Klasse II | Bauten mit mittlerem Wasserverbrauch, wie Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen und Fabriken
1 Prozent, mindestens Fr. 1'000.–. |
| Klasse III | Bauten mit starkem Wasserverbrauch, wie Hotels, Restaurants, Krankenhäuser, Schlachthöfe, Molkereien sowie Betriebsbauten und Fabriken mit starkem Wasserverbrauch
1,6 Prozent, mindestens Fr. 2'000.–. |

Massgebend hierfür ist die überwiegende Zweckbestimmung des Gebäudes.

Die Kanalisationsanschlussgebühr inklusive ARA beträgt für Neubauten und Gebäude, die erstmals einen Anschluss erhalten:

2 Prozent, mindestens Fr. 2'000.–.

Die Gebühren bemessen sich aufgrund des Neuwertes der Gebäudeversicherung inklusive Nebenanlagen wie Garagen, Einstellhallen und dergleichen, sofern sie mit dem Hauptgebäude eine bauliche Einheit bilden.

Art. 3 Anschlussgebühren, Minimale

Für Gebäude, die zwar einen Wasser- bzw. Kanalisationsanschluss haben oder erhalten, bei denen aber der Wasserverbrauch und der Gebrauch der Kanalisation bedeutungslos sind, gelten die in Artikel 2 aufgeführten Minimalansätze. Sofern eine Veränderung in dem Sinne eintritt, dass der Wasserverbrauch bzw. der Gebrauch der Kanalisation für das betreffende Gebäude von grösserer Bedeutung werden, ist die volle Gebühr, berechnet aufgrund des Neuwertes der Gebäudeversicherung im Zeitpunkt der Veränderung, abzüglich der bereits bezahlten Minimalgebühr, zu entrichten.

Art. 4 Anschlussgebühren, bauliche Veränderungen

Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 30 Prozent, so ist auf den Erhöhungsbetrag eine neue Anschlussgebühr für Wasser- und Kanalisationsanschluss zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von 5 Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird. Die Gebühr auf den Erhöhungsbetrag ist zu entrichten, unbesehen davon, ob für das Gebäude Anschlussgebühren geleistet worden sind oder nicht.

Art. 5 Verbrauchs-, Benützungsgebühren

¹ Die jährlichen Gebühren werden aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs berechnet und betragen für die Wasserversorgung und die Entsorgung (Kanalisation, ARA) zusammen Fr. 1.70 pro Kubikmeter Wasser.

¹ Minimalgebühren: Fr. 340.– pro Haus bis zwei Wohnungen,
Fr. 170.– je Wohnung für Häuser mit drei und mehr Wohnungen.

Als Wohnung gilt auch ein Wohn-Schlafräum mit Kochnische und WC oder Dusche. Einer Wohnung gleichgestellt sind Läden, Büros und Gewerberäume etc., sofern Wasseranschluss vorhanden ist. Die Minimalgebühr ist in jedem Fall zu entrichten, solange die Anschlüsse nicht unterbrochen werden.

Für landwirtschaftliche Brunnen und Ställe zu Tränkezwecken beträgt die Wasserverbrauchs-Gebühr Fr. 50.– pauschal, sofern der Bezug nur während der Tierfütterung erfolgt. Für Selbsttränken sowie für Anschlüsse, die ununterbrochen zur Verfügung stehen, ist in der Regel der effektive Wasserbezug gemäss Abs. 1 bzw. die Minimalgebühr gemäss Abs. 2 abzurechnen, wobei von der Verbrauchs- bzw. Minimalgebühr $\frac{1}{3}$ der Wasserversorgung und $\frac{2}{3}$ der Entsorgung (Kanalisation, ARA) zugerechnet werden.

Die Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug, wie Bauwasser und dergleichen, setzt der Gemeinderat fest.

Für Liegenschaften, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, setzt der Gemeinderat eine pauschale Benützungsgebühr für die Entsorgung (Kanalisation, ARA) fest, welche dem mutmasslichen Wasserverbrauch entspricht.

Art. 6 Miete Wassermesser

Die Gebühr für die Miete der Wassermesser beträgt pro Jahr

Grösse bis $\frac{3}{4}$ Zoll:	Fr. 20.–
Grösse bis 1 Zoll:	Fr. 30.–
Grösse bis $1\frac{1}{2}$ Zoll:	Fr. 40.–
Grösse bis 2 Zoll:	Fr. 80.–
Grösse über 2 Zoll:	10% des Neupreises.

Art. 7 Fälligkeit

Die einmaligen Anschlussgebühren sind bei Baubeginn aufgrund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt. Die Verbrauchs- und Benützungsgebühren sind jährlich zu bezahlen.

Art. 8 Geldwertveränderung

Die Festsetzung der Verbrauchs- und Benützungsgebühren basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Januar 1997 (Basis Mai 1993 = 100). Die Gebühren gemäss Art. 5 werden alle fünf Jahre dem neuesten Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Die vorliegende Verordnung tritt nach Annahme durch die stimmberechtigten Einwohner per 1. Januar 1997 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Gebühren zum Kanalisationsreglement und die Verordnung über die Gebühren zum Wasserversorgungsreglement vom 11. Mai 1980, aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 8. Juni 1997 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Alfons Jörger

Der Aktuar:
Reto Jörger

Stand: 01.08.2009

¹ Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 21. Oktober 2007.